

Gemeindeordnung (GO)

1. Januar 2013

Revision 1. Januar 2014



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1.	Die Gemeinde und ihre Aufgaben	4
	Gebiet und Bevölkerung	4
	Aufgaben	4
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	4
	Übertragung von Aufgaben an Dritte	4
	Zusammenarbeit mit Dritten	4
	Information	4
1.2.	Mitwirkung in Behörden	5
	Organe	5
	Gemeindepräsidium	5
	Gemeindevizepräsidium	5
	Beschlussfähigkeit	5
	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	5
	Wählbarkeit	5
	Amtsdauer	6
	Amtszeitbeschränkung	6
	Unvereinbarkeit	6
	Verwandtenausschluss	6
	Ausstand	6
	Sorgfaltspflicht	6
	Verantwortlichkeit	7
	Ämter in anderen Institutionen	7
	Protokoll	7
1.3.	Finanzhaushalt	7
	Finanzplan	7
	Ausgaben	7
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	7
	Nachkredite	8
	Gebundene Ausgaben	8
	Wiederkehrende Ausgaben	8
	Beiträge Dritter, Nettoprinzip	8
	Rahmenkredit	8
	Rechnungsprüfung	8
	Aufsichtsstelle für Datenschutz	8
2.	DIE GEMEINDEORGANISATION	9
2.1.	Die Stimmberechtigten	9
	Stimmrecht	9
	Urnenwahlen	9
	Urnenabstimmungen	9
	Gemeindeversammlung	9
	a Wahlen	9
	b Sachgeschäfte	9
	Initiative	10
	a Grundsatz	10
	b Vorprüfung und Sammelfrist	10
	c Gültigkeit	10
	Behandlung durch die Stimmberechtigten	10
	Petition	11

2.2. Gemeinderat	11
Mitglieder	11
Zuständigkeiten	11
a Grundsatz.....	11
b Wahlen.....	11
c Sachgeschäfte	11
Organisation Gemeinderat.....	11
Verordnungen	12
2.3. Kommissionen.....	12
Ständige Kommissionen	12
a nach Gemeindeordnung.....	12
b des Gemeinderates.....	12
Nichtständige Kommissionen	12
a Einsetzung	12
b Zuständigkeiten.....	12
2.4. Gemeindepersonal	13
Grundsatz	13
Anstellungsverhältnis.....	13
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
3.1. Übergangsbestimmungen	13
Übergangsbestimmungen.....	13
3.2. Inkrafttretung	13
Inkrafttretung.....	13
Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	16
Abstimmungs- und Wahlausschuss	16
Baukommission	16
Feuerwehrkommission.....	16
Finanzkommission	17
Friedhofkommission.....	17
Infrastrukturkommission.....	17

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung; sie ist befugt, hoheitlich zu handeln.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass <i>a</i> sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigene Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren; <i>b</i> die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbstständig erfüllt.
Übertragung von Aufgaben an Dritte	Art. 4 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie <i>a</i> zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann, <i>b</i> eine bedeutende Leistung betrifft oder <i>c</i> zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
Zusammenarbeit mit Dritten	Art. 5 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.
Information	Art. 6 Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

1.2. Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 7 ¹ Organe der Gemeinde sind
a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl und -abstimmungen;
b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
d das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal;
e das Rechnungsprüfungsorgan und
f ~~die Geschäftsleitung der Elektrizitätsanlage Oberhofen (EAO).~~¹

² Behörden der Gemeinde sind
a der Gemeinderat;
b ständige Kommissionen;
c nicht ständige Kommissionen.

Gemeindepräsidium

Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

Gemeindevizepräsidium

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Beschlussfähigkeit

Art. 9 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und in Katastrophenfällen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 10 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Abs. 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates;
b Kommissionen, einzelne Mitglieder oder Ausschüsse derselben;
c Personen aus der Verwaltung.

² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

³ Die Zuständigkeiten der Kommissionen und Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 11 Wählbar sind
a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse alle urteilsfähigen Personen.

1) Revision GO 22.09.2013

Amtsdauer	<p>Art. 12 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der Mitglieder der auf Amtsdauern gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Bei Ausscheiden eines mit Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählten Behördemitglieds während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p> <p>³ Beträgt die verbleibende Amtsdauer eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördemitglieds weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 13 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 14 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 15 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Ausstand	<p>Art. 16 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, <i>a</i> in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder <i>b</i> diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessensbindungen offen legen.</p> <p>⁴ Sie dürfen sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p> <p>⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 17 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p>

Verantwortlichkeit	<p>Art. 18 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p>² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die von ihm eingesetzten Kommissionen.</p>
Ämter in anderen Institutionen	<p>Art. 19 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.</p>
Protokoll	<p>Art. 20 Über die Verhandlungen der Gemeindebehörden und der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p>

1.3. Finanzhaushalt

Finanzplan	<p>Art. 21 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde. Er ist behördenverbindlich.</p> <p>² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.</p> <p>³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>
Ausgaben	<p>Art. 22 ¹ Ausgaben werden als Voranschlags-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.</p> <p>² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 23 Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen; b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; c Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; e Anlagen in Immobilien; f Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert); g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen und h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite	<p>Art. 24 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.</p> <p>² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.</p> <p>³ Fällt ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, wird darüber immer an der Gemeindeversammlung beschlossen.</p>
Gebundene Ausgaben	<p>Art. 25 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.</p>
Beiträge Dritter, Nettoprinzip	<p>Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.</p> <p>² Sind ohne den Abzug nach Abs. 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.</p>
Rahmenkredit	<p>Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredit beschliessen.</p> <p>² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.</p>
Rechnungsprüfung	<p>Art. 29 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle betraut. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.</p>
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<p>Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen in Sinne von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 31 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Oberhofen wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Wahl- und Abstimmungsreglement regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Verfahren.

Urnenwahlen

Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

² Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die Mitglieder des Gemeinderates.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements.

Urnenabstimmungen

Art. 33 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.00.

Gemeindeversammlung
a Wahlen

Art. 34 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung
a die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler an der nämlichen Versammlung;
b das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.

b Sachgeschäfte

Art. 35 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
- b den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern;
- c soweit CHF 200'000.00 übersteigend und innerhalb von CHF 1'000'000.00 liegt (~~Ausnahme Elektrizitätsanlage Oberhofen EAO gemäss lit. d~~);²
 - einmaligen Ausgaben;
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Anlagen in Immobilien;
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- Verzicht auf Einnahmen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

~~d neue einmalige Ausgaben für die Stromversorgung zwischen CHF 500'000.00 und CHF 1'000'000.00;~~ ³

e bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden und

f die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Initiative

a Grundsatz

Art. 36 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 33 und 35).

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet worden ist;
- b sie entweder als einfache Anregung oder ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
- c das Begehren nicht rechtswidrig ist;
- d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
- e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

b Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 37 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 37) nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 36 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die teilweise oder vollständige Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlung durch die Stimmberechtigten **Art. 39** Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch innert 12 Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

Petition **Art. 40**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2. Gemeinderat

Mitglieder **Art. 41** Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz **Art. 42**¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen **Art. 43** Der Gemeinderat wählt
a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
b die Mitglieder der ständigen Kommissionen;
c die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.

c Sachgeschäfte **Art. 44** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
a einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 abschliessend;
b ~~einmalige Ausgaben bis 500'000.00 für die Stromversorgung~~⁴
c gebundene Ausgaben;
d Rechnung;
e Einbürgerungen.

Art. 45¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Organisation Gemeinderat **Art. 46**¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung. Er regelt darin insbesondere:
a die Organisation des Gemeinderates;
b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,

⁴) Revision GO 22.09.2013

- c* die Bildung und Organisation von Ressorts;
- d* die Zuständigkeit der Ratsmitglieder;
- e* die Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder;
- f* die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse in seinem Zuständigkeitsbereich;
- g* die Organisation und die Zuständigkeiten der Verwaltung;
- h* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- i* das Berichtswesen.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Verordnungen

Art. 47 Der Gemeinderat erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten, wenn er dazu ermächtigt oder verpflichtet ist.

2.3. Kommissionen

Ständige Kommissionen
a nach Gemeindordnung

Art. 48¹ Ständige Kommissionen nach dieser Gemeindeordnung sind:

- a* Abstimmungs- und Wahlausschuss;
- b* Baukommission;
- c* Feuerwehrkommission;
- d* Finanzkommission;
- e* Friedhofkommission;
- f* Infrastrukturkommission.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Abs. 1 genannten Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang I. Er wird im selben Verfahren erlassen wie die Gemeindeordnung.

b des Gemeinderates

Art. 49¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

² Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Nichtständige
Kommissionen
a Einsetzung

Art. 50 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

b Zuständigkeiten

Art. 51¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Un-

terschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.4. Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 52 Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

Anstellungsverhältnis

Art. 53 Das Anstellungsverhältnis sowie Rechte und Pflichten des Personals ergeben sich aus dem Personalreglement.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 54¹ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 2, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

² Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2012.

3.2. Inkrafttretung

Inkrafttretung

Art. 55¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 56 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberhofen vom 12. März 2000 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der Beschlussfassung an der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 9. und 16. Februar 2012 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 16. April 2012

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung per 1. Januar 2013 wird nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am: 19. April 2012, Sig. S. Feller

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1. Inkrafttretung

Inkrafttretung

Art. 57 ¹ Die Änderungen in dieser Gemeindeordnung treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft. ⁵

5) Revision GO 22.09.2013

Genehmigung

Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der Beschlussfassung an der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger, Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun, vom 22. und 29. August 2013 publiziert.

Oberhofen am Thunersee, 23. Oktober 2013

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Gemeindeordnung per 1. Januar 2014 wird nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am:

5. Anhang I: Ständige Kommissionen

Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl:	15 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Abstimmungs- und Wahlreglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Baukommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Mit Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">• Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und Sonderbewilligungen aufgrund der kantonalen und kommunalen Vorschriften <ul style="list-style-type: none">• Ohne Entscheidungsbefugnis• Baupolizei• Vermessungswesen• Signalisation und Markierungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Feuerwehrkommission

Mitgliederzahl:	7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Ohne Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">• Beratung Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten• Prüfung finanzielle Tragbarkeit von Kreditvorlagen• Beurteilung Finanzplan, Voranschlag und Jahresrechnung• Liegenschaftsverwaltung
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Friedhof- und Bestattungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortinhaber/in Gemeinderat
Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Mit Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">• Wasserversorgung• Abwasserentsorgung• Strassenbau und Unterhalt• Öffentliche Anlagen Ohne Entscheidungsbefugnis <ul style="list-style-type: none">• Energieversorgung• Werkhof
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in